



*Menschen
Musik
Momente*

Musikverein
Hüttisheim e.V.

GEBÜHRENORDNUNG

in der Fassung vom 05.03.2020

§ 1 GELTUNGSBEREICH/ALLGEMEINES

Der Musikverein Hüttisheim e.V. erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen Gebühren entsprechend dieser Gebührenordnung.

Gebührensschuldner sind diejenigen, die Leistungen des Musikverein Hüttisheim e.V. in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 2 MITGLIEDSBEITRAG

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für aktive und fördernde Mitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Dieser beträgt ab dem Jahr 2020

- für aktive Mitglieder: 20,00 EUR
- für fördernde Mitglieder: 30,00 EUR

§ 3 UNTERRICHT UND INSTRUMENTE

Einzelheiten zur Erhebung und die Höhe der Unterrichts- und Leihgebühren werden in der Gebührenordnung für den Musikunterricht vom 05.03.2020 gesondert geregelt.

§ 4 MUSIKALISCHE AUFTRITTE

1. kommerzielle Veranstaltungen

- außerorts: 170,00 EUR/Stunde
- innerorts: 85,00 EUR/Stunde

Zu diesen Beträgen kommt die derzeit gültige Mehrwertsteuer hinzu.

Bei Veranstaltungen der Gemeinde Hüttisheim und Kirchengemeinde St. Michael sowie bei Jubiläumsveranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen werden keine Kosten erhoben.

2. Bei Ständchen, Festabende, Benefizveranstaltungen und der musikalischen Umrahmung von Feierlichkeiten oder sonstiger Anlässe innerhalb der Gemeinde werden ebenfalls keine Kosten erhoben.

§ 5 BEWIRTUNG

1. Bei der Bewirtung vereinsexterner Feierlichkeiten, Veranstaltungen etc. werden folgende Gedeckpreise berechnet:

- Kaffeegedeck: 2,50 EUR
- Speisegedeck: 3,50 EUR

Die Preise beinhalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer.

- Für die Bewirtung kann ein Vertrag geschlossen werden.
2. Bei Ehrenmitgliedern, Ehrenmusikern, Ehrenvorsitzenden, Ehrendirigenten sowie Mitgliedern der Musikkapelle und Vorstandschaft kann ein Rabatt von 30 % gewährt werden. Die Abrechnungsmodalitäten können gesondert vereinbart werden.

§ 6 INVENTAR

1. Für das Ausleihen technischer Inventargüter werden Gebühren laut gesonderter Inventarliste erhoben.

Hierzu ist ein Mietvertrag abzuschließen.

2. Für Lichterketten, Wasserschläuche, Spülen, Sonnenschirme und sonstiges Kleininventar werden keine Leihgebühren erhoben.
3. Für das Ausleihen der in Absatz 1 genannten Gegenstände gelten besondere Bedingungen, die in einem Mietvertrag geregelt werden.

§ 7 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Ausnahmen von den Regelungen in den §§ 4, 5, 6 und 7 können durch den Vorstand (§ 9 der Vereinssatzung) beschlossen werden.

§ 8 ÄNDERUNGEN

1. Anträge auf Änderung der Gebührenordnung können von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Vorstandssitzung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden der Verwaltung eingereicht werden.
2. Eine Änderung dieser Gebührenordnung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Gebührenordnung wurde durch den Vorstand (§ 9 der Vereinssatzung) am **05.03.2020** beschlossen bzw. geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt vorherige Fassungen.